

# **Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petting**

## ***(Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung)***

Die Gemeinde Petting erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

(1) Die Gemeinde Petting betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

- Kindergarten St. Michael, Hauptstraße 1
- Kinderkrippe St. Michael, Hauptstraße 2a

(2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen bestehen aus:

- a) Kinderkrippengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- b) Kindergartengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(4) Die fachliche Arbeit erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie der einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption.

(5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

### **§ 2 Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch den Einsatz von ausreichendem qualifiziertem Personal i. S. v. BayKiBiG und AVBayKiBiG sichergestellt.

(3) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind für den inneren Betrieb verantwortlich. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeinde Petting.

### **§ 3 Elternbeirat**

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 4 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten persönlich oder über ein von der Gemeinde bereitgestelltes Anmeldeverfahren. Die Termine für die Einschreibung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Anmeldeschluss für die Aufnahme zum 1. September ist der 31. März desselben Jahres. Spätere Anmeldungen sind möglich; das Kind wird in diesem Fall auf eine Warteliste gesetzt. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die jeweilige Konzeption an.

(2) Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind vollständig zu machen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht oder Wohnort, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, kann dies Auswirkungen auf die Förderung nach BayKiBiG haben. Die Gemeinde behält sich vor, daraus entstehende finanzielle Nachteile im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geltend zu machen.

### **§ 5 Aufnahme und Aufnahmekriterien**

(1) Die Aufnahme richtet sich vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Petting.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, erfolgt die Auswahl nachfolgenden Kriterien:

#### Kinderkrippe:

a) Kinder von Alleinerziehenden, die nachweislich berufstätig, in Vollzeitstudium oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von drei Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang.

b) Kinder, bei denen beide Elternteile nachweislich berufstätig, in Vollzeitstudium oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von drei Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang.

c) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, sofern das bereits betreute Kind voraussichtlich noch für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel mehr als drei Monate, in der Einrichtung verbleibt.

Stehen nach Berücksichtigung dieser Dringlichkeitsstufen noch freie Plätze zur Verfügung, entscheidet das Los.

#### Kindergarten:

a) Kinder, die zum nächsten Schuljahr schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

b) Kinder von Alleinerziehenden, die nachweislich berufstätig, in Vollzeitstudium oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von drei Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang.

c) Kinder, bei denen beide Elternteile nachweislich berufstätig, in Vollzeitstudium oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von drei Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang.

d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, sofern das bereits betreute Kind voraussichtlich noch für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel mehr als drei Monate, in der Einrichtung verbleibt.

e) Kinder, die bereits die Kinderkrippe der Einrichtung besuchen.

f) Kinder im aufnahmefähigen Alter, die älter sind als andere.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt frühestens in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege vorzulegen. Erweist sich die nachgewiesene Dringlichkeit später als unzutreffend, kann der Betreuungsplatz entzogen werden.

(4) Die Gemeinde behält sich in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei plötzlichem Todesfall eines Elternteils, bei Betreuungsbedarf aufgrund einer Gewaltsituation im Elternhaus oder bei dringender Unterstützung im Rahmen des Kinderschutzes, eine abweichende Entscheidung von den Dringlichkeitsstufen vor.

(5) Kinder von Mitarbeitenden der Gemeinde Petting sowie Kinder des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petting gelten als Kinder mit Hauptwohnsitz in Petting.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme gilt jeweils nur für das betreffende Betreuungsjahr. Bei Wegzug aus Petting während des laufenden Betreuungsjahres ist eine Betreuung in der bestehenden Einrichtung bis zum Ende des Betreuungsjahres am 31. August möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten. Die Einrichtungsleitung entscheidet auch über Ablauf und Dauer der Eingewöhnung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Kindes.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

(8) Nicht aufgenommene Kinder können auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen werden. Bei freiwerdenden Plätzen richtet sich die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen des Absatzes 2.

### **§ 6 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

(1) Die Aufnahme kann durch die Gemeinde abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden. Bei einem Betreuungsbeginn im September ist die von den Personensorgeberechtigten unterschriebene Anmeldung spätestens bis zum 1. August abzugeben.

(2) Die Aufnahme kann auch widerrufen werden, wenn das Kind zum vereinbarten Aufnahme-termin unentschuldigt nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bei Widerruf der Aufnahme bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

### **§ 7 Abmeldung**

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, durch Ausschluss nach § 8 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Einrichtung gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Petting oder bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

(3) Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

(4) Für Kinder, die in den Kindergarten wechseln oder schulpflichtig werden, ist keine Abmeldung erforderlich.

## **§ 8 Ausschluss eines Kindes, Kündigung durch die Gemeinde**

(1) Ein Kind kann nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldig fehlt, es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde oder die vereinbarten Buchungszeiten nicht eingehalten werden, die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen des Betreuungsvertrags verstoßen, die pädagogischen Grundsätze, die in der Konzeption der Einrichtungen beschrieben sind, von den Personensorgeberechtigten nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit erkennbar ist, das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet, zum Wohle des Kindes eine heilpädagogische Betreuung angezeigt erscheint, die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen, oder die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag hin der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

(3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet. Der vorübergehende Ausschluss wird durch die Einrichtungsleitung verfügt.

(4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder dauerhaft erfolgen.

(5) Bei besonders schwerwiegenden Gründen kann auch ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

## **§ 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige**

(1) Abwesenheiten und Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit oder Erkrankung soll angegeben werden. Handelt es sich um eine Krankheit, die nach § 34 IfSG meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen.

(2) Kinder und alle weiteren Personen, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht betreten.

(3) Wenn ein Kind oder ein Mitglied seiner Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.

(4) Die allgemeinen Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes, ergeben sich aus § 34 IfSG. Eine schriftliche Infektionsschutzbelehrung erfolgt bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Der Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung ist außerdem im Hygieneplan der Kindertageseinrichtungen sowie in den aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales geregelt.

(5) Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen, zum Beispiel Allergien oder Unverträglichkeiten, sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Medikamentengabe oder die Übernahme anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen durch das Einrichtungspersonal. Bei freiwilliger Übernahme, insbesondere bei Kindern mit chronischen Erkrankungen wie Allergien, Epilepsie oder Diabetes, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten, dem behandelnden Arzt und der Einrichtung. Zudem muss eine Unterweisung zur Medikamentengabe durch die Personensorgeberechtigten oder den Arzt erfolgen.

### **§ 10 Buchungszeiten, regelmäßiger Besuch**

(1) Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der Einrichtungsleitung für das jeweilige Betreuungsjahr die Buchungszeit. Buchungszeiten sind die Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Während der Eingewöhnungsphase kann die tatsächliche Betreuungszeit von der gebuchten Betreuungszeit abweichen. Die Gebühren bleiben davon unberührt.

(2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags zu erreichen, beträgt die Mindestbuchungszeit gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG im Kindergarten und in der Kinderkrippe vier Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Die Kernzeit, in der alle Kinder aus pädagogischen Gründen anwesend sein müssen, wird in beiden Einrichtungen auf 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt.

(3) Die Teilnahme am Mittagessen richtet sich nach **§ 12 Abs. 3**.

(4) Änderungen der Buchungszeiten sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. Februar eines Betreuungsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie sind der jeweiligen Einrichtungsleitung zeitnah und schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Buchungszeit kann auch außerhalb des genannten Termins gebührenpflichtig bewilligt werden. Eine Verlängerung der Buchungszeit kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

### **§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) Die Öffnungs- und Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde rechtzeitig in Abstimmung mit den Leitungen der Einrichtungen festgesetzt und durch die Gemeinde sowie den Träger veröffentlicht, insbesondere durch Aushang oder auf der Homepage. Nach den Regelungen des BayKiBiG sind im Kalenderjahr bis zu 30 Schließtage möglich; zusätzlich können bis zu fünf gemeinsame Fortbildungstage für die Fach- und Ergänzungskräfte festgelegt werden.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Gemeinde ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtungen vorübergehend zu schließen.

(3) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde oder der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben, insbesondere durch Aushang oder E-Mail.

(4) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind:  
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr,  
Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind:  
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr.

(5) Die Bringzeiten sind in beiden Einrichtungen 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

(6) Die Abholzeiten der Kinderkrippe sind täglich 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Im Kindergarten sind die Abholzeiten täglich 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

### **§ 12 Verpflegung, Mittagessen**

(1) Für die Verpflegung sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten verantwortlich. In beiden Kindertageseinrichtungen können die Kinder gegen Entgelt ein Mittagessen einnehmen.

(2) Es wird ein warmes Mittagessen angeboten. Das Mittagessen wird täglich frisch in der Krippenküche zubereitet. Dabei werden überwiegend regionale sowie biologisch erzeugte Lebensmittel verwendet.

(3) In der **Kinderkrippe** ist das Mittagessen bei einer Buchungszeit **bis 12:30 Uhr** freiwillig, bei einer darüberhinausgehenden Buchungszeit verpflichtend.

Im **Kindergarten** ist das Mittagessen bei einer Buchungszeit **bis 13:00 Uhr** freiwillig, bei einer darüberhinausgehenden Buchungszeit verpflichtend.

### **§ 13 Aufsichtspflicht**

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an eine berechtigte Abholperson.

(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit. Sie beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Abholung durch die Personensorgeberechtigten oder eine zur Abholung berechtigte Person.

(3) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Kindergartens oder der Kinderkrippe begleiten und währenddessen anwesend sind.

(4) Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Kinder bis zur Einschulung dürfen von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht oder abgeholt werden; letztere sollen mindestens 14 Jahre alt sein.

### **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

(1) Für die Kinder besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

(2) Unfälle auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Petting.

### **§ 15 Haftung, Schadensersatz**

(1) Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen.

(2) Für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, haftet die Gemeinde nur, soweit ihr oder ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit zwingendes Recht dies vorsieht.

## § 16 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Gemeinde Petting folgende personenbezogene Daten gespeichert:

a) allgemeine Daten, insbesondere Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG sowie nach dem Bildungs- und Erziehungsplan.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Gemeinde Petting ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft; abweichend davon treten § 4, § 5 und § 6 Abs. 1 bereits am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Die bisherige Kinderkrippen- & Kindergartenordnung vom 01.02.2024 treten zum 01.09.2026 außer Kraft.

Petting, den 23.06.2026

Gemeinde Petting

  
Karl Lanzinger  
Erster Bürgermeister